



H A L L E N O R D N U N G

der Sporthallen des TV Hochstetten 1904 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für den gesamten Turnhallenbereich, einschließlich Nebenräume, und der Gymnastikhalle einschließlich der Nebenräume.

§ 2 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthallen des TV Hochstetten 1904 e.V. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, TVH-Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 3 Nutzungsrechte

1. Die Sporthalle wird vorrangig für den Vereinssport genutzt.
2. Die Sporthalle dürfen die Teilnehmer/innen zu Beginn der Sportstunde nur mit entsprechenden Übungsleiter/in/Sportlehrer/in betreten.
Bei sonstigen Veranstaltungen muss immer ein Verantwortliche/r anwesend sein
3. Die Endzeiten sind unbedingt einzuhalten, da jede Überschreitung der Stunde eine Verkürzung der nachfolgenden Gruppe mit sich zieht.

§ 4 Verhalten in der Sporthalle

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Halle und der Gymnastikraum dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden (während des Sportbetriebes). Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle und den Gymnastikraum nicht zulässig.



Insbesondere nicht gestattet ist:

- Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
- Das Mitbringen von Tieren.
- Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
- Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.
- Haftmittel – zum Beispiel Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig.
- Kinderwägen dürfen nur im gefliesten Bereich in der Sporthalle stehen oder befördert werden.

3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

4. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen

5. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich dem Übungsleiter gemeldet werden.

6. Der/Die Übungsleiter/in/Benutzer/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in/Benutzer/in dafür zu sorgen, dass die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

7. Beim Verlassen der Sporthalle ist die Außentüren zu schließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.

8. Die Geräteräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.

9. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt/aufgebaut werden.

10. Erste-Hilfe-Material befindet sich im Geräteraum der Turnhalle oder im Fach in der Gymnastikhalle.



§ 5 Haftung

1. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen, oder mit in die Sporthalle zu nehmen. Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer (TVH) nicht anerkannt.

2. Der Benutzer haftet für entstandene Schäden im gesamten Sporthallenbereich. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Nutzer der Turnhalle eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen haben.

§ 6 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine Verantwortliche anwesend sein. Der Verantwortliche ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

2. Der Vorstand und die Übungsleiter/innen des TVH sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes oder der Übungsleiter/innen des TVH wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

3. Die Aufsicht bei sonstigen Veranstaltungen obliegt dem/der Verantwortlichen. Er/Sie hat je nach Veranstaltung auf die reibungslose Durchführung der Veranstaltung zu achten. Festgestellte Mängel jeglicher Art sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 7 Außenanlagen

1. Die Sporthalle ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege!



§ 8 Reinigung

1. Die Vollreinigung der Halle und der genutzten Räume nach Veranstaltungsbetrieb obliegt dem Mieter. Die Geräte und Reinigungsmittel werden in Absprache mit dem Vorstand Technik gestellt. Die Rückgabe der benutzten Räume hat am nächsten Werktag, spätestens jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass an dem der Veranstaltung folgende Werktag der Übungsbetrieb wieder erfolgen kann.
2. Der Mieter hat nach der Veranstaltung das Umfeld der Halle, zumindest jedoch den ihm obliegenden Aufsichtsbereich von Müll, Unrat und sonstigen Rückständen seiner Veranstaltung zu säubern.
3. Neben den feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind insbesondere auch die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
4. Der Mieter hat darauf zu achten, dass sämtliche Notausgänge und Rettungswege während der Veranstaltung frei bleiben und zu öffnen sind.

Linkenheim-Hochstetten, 6.12.2016
Die Vorstandschaft